|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab |
| [Falladministration](http://sod.intranet.stzh.ch/regelwerk/sozialhilfe/falladministration/falleröffnung-fallführung-aktenführung) | 01.07.2023  ersetzt 01.10.2017 |
| Zuständigkeiten und Aufgaben nach Todesfall von Klient\*innen mit wirtschaftlicher Hilfe | | |

# Grundlage

Die folgenden Ausführungen gelten aufgrund von § 28 und § 30 Sozialhilfegesetz (SHG)

* bei Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes unterstützt wurden, sowie
* bei Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht mehr unterstützt wurden, die aber innerhalb der letzten 15 Jahre vor ihrem Tod unterstützt worden sind.

Gemäss Zivilrecht sind nach dem Tod von mit wirtschaftlicher Hilfe (WH) unterstützten Personen für alle Belange die Erb\*innen zuständig (Ausnahme vgl. Ziffer 2). Allfällige Handlungen nach dem Tod können nur als „Geschäftsführer ohne Auftrag“ (Art. 419 bis 424 OR) durchgeführt werden. Für verbeiständete Personen mit oder ohne WH gilt ausschliesslich die [PRA Aufgaben nach Todesfall bei EKSM](elodms://(D0CF21C1-EA6B-6E74-BF8C-4118E1849BFD)).

# Aufgaben der Fallführenden

**Meldepflicht an involvierte Stellen sowie an Erb\*innen**

Involvierte Stellen (z.B. SVA Zürich, AZL, Krankenkasse, Versicherungen, aber auch Therapieeinrichtungen oder Zahnärzt\*innen, denen KOGU erteilt worden ist) sind **unverzüglich** über den Todesfall zu informieren und bestehende KOGU's (z.B. bei Zahnärzt\*innen) sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zurückzuziehen.

Die Fallführenden informieren zudem die Erb\*innen soweit nötig über die finanziellen Verhältnisse. Sind keine Erb\*innen bekannt, ist es nicht Aufgabe der Fallführenden, diese ausfindig zu machen. Die Verantwortung dafür liegt beim zuständigen Gericht.

Angehörige und Bezugspersonen sollen dann kontaktiert werden, wenn sie in Kontakt mit der Fallführung standen.

**Sozialversicherungen**

Laufende AHV-, IV-Renten etc., die für den Monat nach dem Tod noch bei den Sozialen Diensten (SOD) eingegangen sind, müssen an die auszahlende Stelle rückerstattet werden. Überweisungen an potentielle Erb\*innen sind zu unterlassen.

Ist eine finanzielle Leistung (z.B. IV-Rente) erst beantragt aber noch nicht gesprochen wor­den, ist die zuständige Institution (z.B. SVA) darauf hinzuweisen, das Verfahren nicht einzustellen. Bei nahendem oder drohendem Tod von KL, die sich in einem IV-Verfahren befinden, sollte von den KL eine ZL-Anmeldung unterschrieben werden, da nach dem Tod niemand mehr für KL eine Anmeldung unterschreiben kann. Eine bereits vorgängig unterschriebene Anmeldung kann jedoch auch nach dem Tod eingereicht werden. Damit kann einem Verlust von vorgelagerten Leistungen für die SOD vorgebeugt werden (siehe auch: [Checkliste Subsidiarität aus Perspektive Lebensereignisse](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(572422E0-DB48-9980-65A3-0F4C27180398))). Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann das Team Sozialversicherungsrecht beigezogen werden.

Bei der Krankenkasse und anderen Versicherungen sind Prämien, welche einen Versicherungsschutz nach dem Todestag abdecken, zurückzufordern.

**Ausgaben, welche auch nach dem Tod noch von den SOD übernommen werden**

Bei Auszahlung der WH gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Ab Todesfall KL gibt es keine aktuelle Notlage mehr, weshalb grundsätzlich keine Leistungen übernommen werden, welche den Zeitraum nach dem Tod betreffen.

Folgende Leistungen können ausnahmsweise nach dem Tod übernommen werden:

* Offene Arzt- und Krankenkassenrechnungen, die den Unterstützungszeitraum betreffen
* Leistungen, für die zu Lebzeiten KL seitens SOD formell oder stillschweigend eine KOGU erteilt worden ist, und sich die SOD vertraglich zur Übernahme (über den Tod hinaus) verpflichtet haben (z.B. Zahnbehandlungen; Garantieerklärungen Vermieterschaft; offene Rechnungen SEB, privater betreuter Wohneinrichtungen mit Rahmenverträgen gemäss Vereinbarungen Vertragscenter oder Heim ohne Rahmenverträge bis zum Ablauf der Kündigungs- oder Anullationsfrist gemäss geleisteter KOGU)

**Rückforderungen gegenüber dem Nachlass**

Beim Tod von KL entsteht gegenüber dem Nachlass ein Anspruch auf Rückerstattung der WH, welche innert der letzten 15 Jahre vor dem Tod bezogen wurde (§§ 28 und 30 SHG). Jeder Todesfall muss daher der Zentralen Rückerstattung (ZR) sofort nach Bekanntwerden gemeldet werden. Die ZR prüft die notwendigen Massnahmen bezüglich einer allfälligen Rückforderung (vgl. auch [die Informationen der ZR im Intranet)](https://sod.intranet.stzh.ch/organisation/sozialzentrum-wipkingerplatz/fachressort-wirtschaftliche-hilfe/zentrale-r%C3%BCckerstattungen/nachlassf%C3%A4lle) und kann bei Unklarheiten zur Unterstützung beigezogen werden.

# Aufgaben der Erb\*innen

Es ist Aufgabe der Erb\*innen, den Nachlass zu verwalten und die offenen Rechnungen zu bezahlen bzw. Rückforderungen (Mietzinsdepot, Leistungen von AZL und Krankenkasse etc.) einzuleiten, wenn keine Abtretungen an die SOD vorliegen. Liegt eine Abtretung vor, so ist es Aufgabe der Fallführung allfällige Rückforderungen einzuleiten.

Die Regelung der Steuerangelegenheiten ist ebenfalls Sache der Erb\*innen. Die nötigen Unterlagen dürfen soweit vorhanden zur Verfügung gestellt werden. Bei Anfragen durch das Steueramt dürfen die Erb\*innen oder Willensvollstreckenden bekannt gegeben werden.

# Räumung der Wohnung

Die Räumung der Wohnung ist Sache der Erb\*innen oder der Vermieterschaft. Die Fallführenden dürfen diesbezüglich nichts mehr unternehmen und ausser ausgewiesenen Forderungen aus Garantieerklärungen auch keine entstehenden Kosten mehr decken. (Ausnahmen vgl. Ziffer 2 "Ausgaben, welche auch nach dem Tod von den SOD übernommen werden").

Sind keine Erb\*innen bekannt oder in der Lage zu handeln, kann im Sinne der guten Zusammenarbeit mit Vermieterschaft oder Heimen eine Beratung und Mithilfe bei der Wohnungs-/Zimmerräumung sinnvoll sein (z.B. falls bekannt mitteilen, wie an den Wohnungsschlüssel gelangt werden kann). Gegenstände mit materiellem oder immateriellem Wert (z.B. Erinnerungsstücke oder Gegenstände mit religiösem Wert) sollten sichergestellt werden. Die ZR kann bei diesen Fragestellungen beigezogen werden.

Ein Auftrag an den Magazindienst SEB oder eine andere Lagerfirmen zur Wohnungsräumung und Mobiliareinlagerung wird im Rahmen eines durch die Vermieterschaft beim Bezirksgericht erlangten Exmissionsbefehls bei Bedarf durch den zuständigen Stadtammann erteilt.

# Bestattung

Die Bestattung in der Stadt Zürich ist kostenlos (Überführung innerhalb der Stadt, Sarg, Kre­mation, Urne und Grabplatz). Bei Mittellosigkeit erfolgen eine einfache Erd- oder Feuerbe­stattung sowie eine allfällige einfache Grabpflege zulasten der Stadt. Die Organisation der Bestattung ist grundsätzlich Sache der Angehörigen (die allgemeinen Hinweise der PRA [Bestattung](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(D4820A4C-9198-B150-AD32-179EB752428D)) gelten auch für Fälle ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts).

# Fallabschluss

Es gelten die üblichen Bestimmungen und Verfahrensweisen beim Fallabschluss. Falls es angezeigt ist oder seitens der Erb\*innen gewünscht wird, muss eine Klientenkontoabrechnung (KKA) erstellt werden. Beanspruchen die SOD den Überschuss oder andere Vermögenswerte aus dem Nachlass, so ist die ZR zu informieren.